

Frage des Monats

Frage des Monats

Unter www.500fragen.de können Sie Ihre Fragen zum Thema "Substitution und Recht" stellen. Unter dieser Seite werden Sie Antworten zur Substitution und Verschreibung, Abrechnung, Besonderheiten in den Bundesländern, psychosoziale Begleitung, Behandlungsverträgen u.v.m. finden.

In der Rubrik "Frage des Monats" finden Sie an dieser Stelle die häufigst in diesem Forum gestellten Fragen.

Seit Dezember 2009 kann das Buch "Substitution und Recht" über den ecomed Verlag käuflich erworben werden.

Frage

www.500fragen.de

Unter welchen Umständen ist eine "Privatsubstitution" erlaubt?

Antwort

Die Frage wird in dem Sinne verstanden, dass von einer Privatsubstitution eines in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten gesprochen wird. In den allgemeinen Bestimmungen des EBM ist festgelegt, dass eine Behandlungsform und/oder eine Leistung, die im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung angeboten wird, nicht als Privatleistung zu Lasten des Patienten liquidiert werden darf. Die privatärztliche Substitutionsbehandlung ist nur in sehr engen Grenzen erlaubt (z.B. manifeste Opiatabhängigkeit kürzer als 1 Jahr, keine gesetzliche Krankenversicherung etc.). Weiter ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass nach § 18 BMV-Ä und der gleichlautenden Regelung im Arzt-Ersatzkassenvertrag nur unter sehr engen Gründen eine Privatliquidation möglich ist. Diese sind wie folgt: Der Vertragsarzt darf von einem Versicherten eine Vergütung nur fordern:

1. wenn die Elektronische Gesundheitskarte vor der ersten Inanspruchnahme im Quartal nicht vorgelegt worden ist bzw. ein anderer gültiger Behandlungsausweis nicht vorliegt und nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der ersten Inanspruchnahme nachgereicht wird,
2. wenn und soweit der Versicherte vor Beginn der Behandlung ausdrücklich verlangt, auf eigene Kosten behandelt zu werden, und dieses dem Vertragsarzt schriftlich bestätigt,
3. wenn für Leistungen, die nicht Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung sind, vorher die schriftliche Zustimmung des Versicherten eingeholt und dieser auf die Pflicht zur Übernahme der Kosten hingewiesen wurde

Frage

Ich übernehme an den Wochenend- und Feiertagen die Substitution für eine Kollegin; diese Kollegin liefert die dafür notwendigen Dosen in Ampullen und möchte hin und wieder, dass ich einem Patienten eine Ampulle mitgebe; ich denke, dass ich damit gegen das Dispensationsrecht verstoße – liege ich da richtig oder liegt die Verantwortung bei der Kollegin?

Antwort

www.500fragen.de

Sie dürfen laut § 5 Abs. 6 BtmVV (Betäubungsmittelverschreibungsverordnung) und RmvV (Richtlinien Methoden vertragsärztlicher Versorgung, ehem. BUB-Richtlinie) kein Substitut aus der Praxis mitgeben, bei entsprechender Eignung kann eine Take-home-Verordnung mittels Btm-Rezept ausgestellt werden, die dann vom Patient in einer Apotheke eingelöst werden muss. Die Verantwortung liegt immer bei dem vergebenden Arzt, auch im Vertretungsfalle.

Dr. Bernd Weber

Facharzt für Allgemeinmedizin

Suchtmedizinische und infektiologische Schwerpunktpraxis

weber@praxisdrweber.de

www.500fragen.de

Jörn Schroeder-Printzen

Fachanwalt für Medizinrecht/Fachanwalt für Sozialrecht

Rechtsanwälte Schroeder-Printzen Kaufmann & Kollegen

Sekretariat.sp@spkt.de